

Kleinstmaßnahmen 2026 Leader-Region „LAG Hasetal“

Richtlinie zum Förderprogramm zur Unterstützung von Kleinstmaßnahmen in der Fördergebiet der LEADER-Region Lokalen Aktionsgruppe „LAG“ Hasetal.

10.03.2026

Präambel

Die Leader-Region „LAG Hasetal“ hat in seiner Sitzung vom 10.03.2026 zur Unterstützung von Kleinstmaßnahmen in regionalen LEADER-Fördergebietskulisse den Beschluss gefasst das Förderprogramm „Kleinstmaßnahmen“ für 2026 aufzulegen. Innerhalb des Programms werden unterschiedliche Einzelmaßnahmen berücksichtigt, die sich aus dem Arbeitsprogramm der Leader-Region LAG Hasetal und den drei Handlungsfeldern, die im Regionalen Entwicklungskonzept genannten werden: „Lebensqualität“, „Umwelt & Klima“ sowie „Tourismus“, ergeben. Die Höhe der bereitstehenden Mittel ist auf 15.000 Euro und auf das Jahr 2026 festgesetzt.

§ 1 Förderzweck

1. Der Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal, als Geschäftsstelle der LAG Hasetal, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss an Initiativen aus den Kommunen der Leader Region Hasetal für unterschiedliche Einzelmaßnahmen (vgl. Seite 3).
2. Ziel des Förderprogramms ist die Unterstützung von Maßnahmen in der LAG Hasetal, die die Ziele der drei Handlungsfelder „Lebensqualität“, „Umwelt und Klima“ sowie „Tourismus“ stärken und im Sinne der Allgemeinheit von Interesse ist. Die finanzielle Förderung aus dem Regionalbudget der LAG Hasetal soll Anreize und zusätzliche Motivation zur Umsetzung solcher Maßnahmen schaffen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbetrages besteht nicht. Der Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal, als Geschäftsstelle der LAG Hasetal, wird mit der Umsetzung des Förderprogramms betraut und entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und eines zugrundeliegenden Bewertungsschemas.

§ 2 Förderberechtigte

Für die Förderbereiche sind Gemeinschaftsinitiativen, Vereine, Bildungseinrichtungen, oder Körperschaften öffentlichen Rechts, welche in den Kommunen der LAG Hasetal Meppen (nur Ortsteile: Apeldorn; Bokeloh; Helte; Teglingen), Stadt Haselünne, Samtgemeinde Herlake, Stadt Lönningen, Gemeinde Lastrup, Gemeinde Lindern, Gemeinde Essen (Oldenburg) mit dem Erstwohnsitz gemeldet sind, antragsberechtigt.

§ 3 Förderbereiche

Im Folgenden werden die drei Förderbereiche beschrieben. Es kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % gewährt werden. die maximale Förderhöhe beträgt 500 €.

Im Folgenden werden mögliche Beispiele für förderfähige Maßnahmen aufgeführt. Die Nennungen sind nicht abschließend.

Förderbereich 01: Lebensqualität

Investive Maßnahmen:

Anschaffung von Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Nachbarschaftsbänke, Gemeinschaftsspielgeräte, Fahrradständer, Tischtennisplatte / Kicker, Bücherbox oder andere Tauschboxen, Schaukasten).

Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (kleine Rampen) oder Orientierungshilfen (wie bspw. Blindenschrift oder Hörsysteme) für Menschen mit Behinderungen.

Nicht-investive Maßnahmen:

Workshops zur Förderung von sozialem Zusammenhalt (z. B. Nachbarschaftsinitiativen, Senioren- oder Jugendhilfe), Integrations- und Begegnungsprojekte, Sport- und Bewegungsangebote.

Förderungen von Freizeit- und Kulturveranstaltungen (z. B. Nachbarschaftsfeste, Lesungen), aber keine Verpflegung.

Förderbereich 02: Umwelt & Klima

Investive Maßnahmen:

Wassersammelsysteme in Gemeinschaftsanlagen.

Pflanzaktionen Bäumen zur Begrünung von Gemeinschaftsgärten.

Nistkästen – Bau und Installation von Vogel- oder Fledermauskästen, um die Biodiversität zu fördern.

Grüne Dächer – Unterstützung bei der Begrünung kleiner Dächer, z.B. von Garagen oder Schuppen, zur Verbesserung der Luftqualität und als natürliche Isolierung.

Fahrrad-Infrastruktur – Bau von Fahrradständern oder kleinen Stationen zur Wartung von Fahrrädern, um den Radverkehr zu fördern. Ergänzung von Beschilderung durch Piktogramme oder andere Hilfsmittel.

Nicht-investive Maßnahmen:

Sensibilisierungskampagnen (z. B. Schulungen zu nachhaltiger regionalen Ernährung, Waldtage) ohne Verpflegung.

Umweltbildungs-Workshops – Seminare oder Workshops zu Themen wie Energiesparen, Recycling, nachhaltigem Konsum oder Artenvielfalt.

Aufklärungsarbeit zur Mülltrennung und Abfallvermeidung.

Klimafreundliche Mobilität fördern – Veranstaltungen oder Kampagnen zur Förderung des Fahrradfahrens oder der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der Nachbarschaft.

Gartenbau-Kurse – Schulungen zur Schaffung von klimafreundlichen Gärten, z.B. Permakultur, naturnahe Gartengestaltung oder Anbau von regionalen und insektenfreundlichen Pflanzen.

Repair-Cafés – Veranstaltungen, bei denen Menschen lernen, defekte Gegenstände wie Elektrogeräte, Kleidung oder Möbel zu reparieren, um Müll zu reduzieren.

Klimafreundliche Kochworkshops – Kurse oder Events, die zeigen, wie man mit regionalen und saisonalen Zutaten umweltfreundlich kocht.

Förderbereich 03: Tourismus

Investive Maßnahmen:

Errichtung von kleinen touristischen Maßnahmen, wie bspw. Infotafeln, Türme, Hörstationen unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit bspw. durch von Hörsystemen und Blindenschrift.

Zuschüsse zur Schaffung von Ruhezonen und Rastplätzen – Aufbau von Sitzbänken oder Picknickplätzen entlang von touristischen Routen, Wanderwegen oder Aussichtspunkten.

Anschaffung von Verleihboxen für Outdoorspielgeräte (Bälle, Boule-Kugeln, Frisbee-Scheiben etc.),

Barrierefreie Zugänge – Schaffung oder Verbesserung von barrierefreien Zugängen zu touristischen Attraktionen, z.B. in Parks, an Flüssen oder Seen.

Nicht-investive Maßnahmen:

Workshops für lokale Anbieter, um nachhaltigen Tourismus zu fördern.

Schulungen und Workshops für gastronomisches Servicepersonal.

Vermarktung regionaler Produkte – Veranstaltungen wie Märkte, Feste oder Verkostungen, die lokale Spezialitäten und Handwerkskunst präsentieren und den Tourismus fördern.

Social Media Kampagnen – Unterstützung von digitalen Marketingmaßnahmen, um die Region auf Plattformen wie Instagram, Facebook oder YouTube zu präsentieren.

Netzwerkveranstaltungen für touristische Anbieter – Schaffung von Austauschplattformen, wo lokale Unternehmen, Unterkünfte und touristische Anbieter zusammenkommen, um gemeinsame Angebote zu entwickeln.

Kreativ-Workshops für Touristen – Angebote wie Fotografie-, Mal- oder Handwerksworkshops für Touristen, die regionale Motive oder Traditionen als Thema haben.

§ 4 Weitere Bedingungen

(1) Eine Kombination mit weiteren Förderprogrammen deren fördernde Stelle außerhalb der LAG Hasetal ansässig ist, ist grundsätzlich zulässig, sofern diese eine Kumulierung zulassen.

Die LAG Hasetal und deren Geschäftsstelle Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal, wird keine Prüfung zwecks Verträglichkeit der etwaigen Förderprogramme durchführen. Jegliche Haftung der LAG Hasetal für etwaige wegfallende, oder gekürzte Fördermittel, oder mögliche Steuervergünstigungen an anderer Stelle durch Inanspruchnahme der Förderung „Kleinstmaßnahmen“ wird ausgeschlossen. Eine Verträglichkeit ist durch die antragstellende Person zu prüfen. Hierzu wird die Förderdatenbank der Bundesrepublik Deutschland empfohlen:

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html>

1. Pro Verein, Bildungseinrichtung, Gemeinschaftsinitiative oder Körperschaft des öffentlichen Rechts wird jeweils maximal ein Antrag gefördert.
2. Eine Förderung ist bei Gegenständen und Projekten nur möglich, sofern sie nicht vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie angeschafft oder umgesetzt wurden. Maßgeblich ist das Datum der jeweiligen Auftragsvergabe.
3. Ausgeschlossen von der Förderung sind:
 - politisch orientierte Maßnahmen, da die LAG überparteilich arbeitet.
 - technische Ausstattung, die nicht im Sinn einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen, bspw. Beamer, Spülmaschine, Grill und weitere.
 - Verpflegungskosten
4. Eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren ist einzuhalten.

§ 5 Antragsstellung und Bewilligungsverfahren

(1) Der Antrag auf Förderung ist schriftlich oder elektronisch zu stellen bei der

Geschäftsstelle der LAG Hasetal

c/o Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal

Langenstr. 33

49624 Lönning

info@hasetal.de

(2) Die Bewilligung des Förderbetrages erfolgt in der Regel in Form eines schriftlichen Bewilligungsbescheides. Der Förderbetrag ist an den jeweiligen beantragten Zweck gebunden.

Bestandteil des Bewilligungsbescheids sind die Bestimmungen dieser Richtlinie. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Der Antrag ist mit den notwendigen Unterlagen des jeweiligen Förderbereichs einzureichen. Erst ein vollständiger Antrag gilt als eingereicht.

§ 6 Mittelauszahlung

(1) Der Förderbetrag wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss vergeben. Die Auszahlung wird nach Vorlage entsprechender quittierter Belege/Rechnungen, nach Prüfung der Fördervoraussetzungen (z.B. durch Bildnachweis vorher/nachher) erfolgen.

(2) Für die Auszahlung der Förderung ist von der antragstellenden Person innerhalb von vier Monaten nach dem Bewilligungsbescheid ein Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der Mittel vorzulegen.

(3) Eine Auszahlung der Mittel ist nur solange möglich, wie die maximale Fördersumme von 15.000 € nicht ausgeschöpft ist.

§ 7 Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen

Wird der Förderbetrag nicht nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids, oder dieser Förderrichtlinie verwendet, oder verstößt der/die förderempfangenden Person/Verein/Bildungseinrichtung/Nachbarschaftsinitiative oder Körperschaft des öffentlichen Rechts in anderer Form gegen den Bewilligungsbescheid, oder diese Förderrichtlinie, ist die Geschäftsstelle der LAG Hasetal dazu berechtigt, den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben. Wenn die Förderberechtigten geforderte Nachweise über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt, erfolgt dementsprechend auch keine Auszahlung.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 10.03.2026 in Kraft. Das Förderprogramm läuft nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel (max. 15.000 €) bis zum 31.12.2026.

Löningen, den 10.03.2026

Vorsitzender der LAG Hasetal

Geschäftsführer der Geschäftsstelle der LAG Hasetal

Stellv. Vorsitzende, Sprecherin der WiSo-Partner der LAG Hasetal